

**Preisbedingungen und Preisblatt
der Gemeindewerke Feucht Holding GmbH**

**§ 1
Wärmeentgeltssystem**

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grund- und Verrechnungsentgelt) zusammen.
2. Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus dem Grundentgelt und dem Verrechnungsentgelt zusammen. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgungsunterbrechung oder –einschränkung zu vertreten. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

**§ 2
Entgeltermittlung**

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Grundentgelt und Verrechnungsentgelt ermittelt.
2. Arbeitsentgelt, Grundentgelt und Verrechnungsentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage Preisblatt**).
3. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem für den Kunden entsprechend der Einordnung in die jeweilige jahresverbrauchsabhängige Kundengruppe geltender Arbeitspreis (AP) in EUR/kWh ermittelt.
4. Das Grundentgelt wird als Produkt des für den Kunden entsprechend der Einordnung in die jeweilige jahresverbrauchsabhängige Kundengruppe geltenden Grundpreises (GP) in EUR/Jahr und dem Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
5. Das Verrechnungsentgelt wird als Produkt des jeweils geltenden Verrechnungspreises (VP) in EUR/Jahr und dem Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
6. Der Arbeits- und Grundpreis ist in Abhängigkeit von dem Jahresverbrauch des Kunden im abzurechnenden Kalenderjahr der Höhe nach gestaffelt. Für den Kunden gilt bei einer Wärmeverbrauchsmenge von bis zu 7.000 kWh/Kalenderjahr der Arbeits- und Grundpreis für die Tarifgruppe Basis S, bei einer Wärmeverbrauchsmenge von bis zu 50.000 kWh/Kalenderjahr der Arbeits- und Grundpreis der Tarifgruppe Basis M und bei einer Wärmeverbrauchsmenge von mehr als 50.000 kWh/Kalenderjahr der Arbeits- und Grundpreis der Tarifgruppe Basis L. Bei einem kalenderunterjährigen Vertragsbeginn oder –ende werden die Gruppierungsmengenschwellen jeweils zeitanteilig tagesgenau ermittelt.
7. Das Grund- und Verrechnungsentgelt werden anteilig tagesgenau abgerechnet.

**§ 3
Preisbestimmungsrechte
(Besondere Leistungsbestimmungsrechte)**

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungsrechte unberührt.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, bei einer unvermeidbaren, wesentlichen Veränderung seiner Gesamtgestehungskosten für die Erzeugung, den Bezug oder die Verteilung von Fernwärme die Grund- oder Arbeitspreise entsprechend anzupassen.
3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, bei Veränderung oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder

- b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, Wegenutzungsentgelte, etc.),

die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar wesentlich verändern, die Grund- und Arbeitspreise entsprechend anzupassen.

4. Eine Kostenveränderung ist insbesondere dann wesentlich im Sinne von Abs. 2 und 3, wenn sich die Gesamtgestehungskosten seit der letzten Preisanpassung um mehr als 5 % verändert haben.
5. Änderungen der Preise gemäß Abs. 2 und 3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe versendet das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine briefliche Mitteilung an den Kunden und veröffentlicht die Änderungen auf seiner Internetseite (www.feucht-gw.de). § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Änderungen der Preise nach Abs. 3 werden frühstens mit Inkraft-Treten der gesetzlichen Regelung wirksam.
6. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 2 und 3 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt. Ist bei ein und demselben Leistungsbestimmungsstatbestand nach Abs. 2 und 3 die Anwendung von mehreren Leistungsbestimmungsrechten möglich, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht gemäß Abs. 3 vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht gemäß Abs. 2 anzuwenden. Im Zweifel gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Absatznummer als allgemeiner.

**§ 4
Höchstpreisgarantie**

1. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, auf die Ausübung seiner Preisanpassungsrechte nach § 3 zu verzichten, soweit und solange der Grund- oder Arbeitspreis nach diesem Vertrag den veröffentlichten Grund- oder Arbeitspreis des Gas-Grundversorgungstarifs des örtlichen Erdgas-Grundversorgers (derzeit die Feuchter Gemeindewerke GmbH (**Anlage Preisblatt Gas**)) übersteigt. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.
2. Die Höchstpreisgarantie nach Abs. 1 ist bis zum 31.12.2028 befristet.
3. Sollte der Gas-Grundversorgungstarifs des örtlichen Erdgas-Grundversorgers nicht mehr veröffentlicht werden, wegfallen oder das veröffentlichte Gas-Grundversorgungstarifsystem nicht mehr mit dem Wärmeentgeltssystem und seinen Ermittlungsgrundsätzen nach § 1 – 2 vergleichbar sein, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, die Höchstpreisgarantie nach billigem Ermessen an die Entwicklung eines allgemein veröffentlichten Preisindex für eine mit der vertragsgegenständlichen Fernwärme vergleichbaren Ware zu binden. Die Rechte aus § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

**§ 5
Mehrwertsteuer und Konzessionsabgabe**

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Konzessionsabgaben sind in den Preisen nicht enthalten.

**§ 6
Streitbeilegungsverfahren**

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Fernwärme betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der (bundesweiten Allgemeinen oder sonst zuständigen) Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Bundesweite Allgemeine oder sonst zuständige Verbraucherschlichtungsstelle

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des
Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Telefon 07851 / 795 79 40
Fax 07851 / 795 79 41
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
Homepage: www.verbraucher-schlichter.de

Preisblatt Gemeindewerke Feucht Holding GmbH

1. Wärmepreise

1.1 Arbeitspreis

Gültig ab dem 01.01.2024

Wärmeverbrauchsmenge/Jahr	Preis netto	Preis brutto
Bis zu 7.000 kWh (Basis S)	13,08 ct/kWh	14,00 ct/kWh
Bis zu 50.000 kWh (Basis M)	11,29 ct/kWh	12,08 ct/kWh
Über 50.000 kWh (Basis L)	11,21 ct/kWh	12,00 ct/kWh

Gültig bis 31.12.2023

Wärmeverbrauchsmenge/Jahr	Preis netto	Preis brutto
Bis zu 7.000 kWh (Basis S)	15,98 ct/kWh	17,10 ct/kWh
Bis zu 50.000 kWh (Basis M)	14,19 ct/kWh	15,18 ct/kWh
Über 50.000 kWh (Basis L)	14,11 ct/kWh	15,10 ct/kWh

1.2 Grundpreis

Wärmeverbrauchsmenge/Jahr	Preis netto	Preis brutto
Bis zu 7.000 kWh (Basis S)	31,80 Euro/Jahr	34,03 Euro/Jahr
Bis zu 50.000 kWh (Basis M)	148,80 Euro/Jahr	159,22 Euro/Jahr
Über 50.000 kWh (Basis L)	188,80 Euro/Jahr	202,02 Euro/Jahr

1.3 Verrechnungspreis

Wärmeverbrauchsmenge/Jahr	Preis netto	Preis brutto
unabhängig von der Wärmeverbrauchsmenge	80,00 Euro/Jahr	85,60 Euro/Jahr

2. Sonstige Preise

2.1. Mahnungs- und Einzugs-Pauschale (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Preis	
Je Mahnschreiben (umsatzsteuerfrei)	1,00* Euro/Schreiben

2.2. Pauschalen für Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) und Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBFernwärmeV werden nicht berechnet.

Für alle folgenden Arbeiten werden nachfolgende Preise berechnet:

Anschlussperrung/ Außerbetriebsetzung (umsatzsteuerfrei)	75,00* Euro/Sperrung
Anschluss-Entsperrung/ Inbetriebsetzung	89,25 Euro/Entsperrung brutto

Bei den genannten Preisen - ausgenommen die Beträge mit * - handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer).

Die mit Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) genannten Preise sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Die Rechnungsstellung erfolgt wie bisher zu Nettopreisen. Hinzu kommt die jeweils gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer.